

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (BOOTS- UND JETSKIVERMIETUNG)

Steinmetz technology & services GmbH
Werner-von-Siemens-Str. 83
97076 Würzburg

Tel. +49 (0) 931 – 760 23 23 8
Fax. +49 (0) 931 – 470 82 89 4
Email info@steinmetz-tech.de

1) BUCHUNG, ANZAHLUNG, ZAHLUNG DES RESTBETRAGES, STORNIERUNG

Die verbindliche Buchung kommt zustande, sobald Steinmetz technology & services der unterschriebene Chartervertrag, sowie die Anzahlung in Höhe von 30 % vorliegen. Die Anzahlung wird umgehend mit dem Vertragsabschluss fällig. Sollte die Anzahlung nicht binnen 7 Werktagen nach Zusendung der Vertragsunterlagen auf unserem Konto eingegangen sein wird der Vertrag von unserer Seite automatisch storniert. Die Verfügbarkeit des Bootes wird ab diesem Zeitpunkt nicht weiter garantiert.

Die Restzahlung muss ohne Erinnerung spätestens 14 Tage vor Charterbeginn auf unserem Konto eingegangen sein. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn sind jeweils folgende Anteile des Mietpreises zu zahlen:

- | | |
|--|-------|
| ➤ Rücktritt bis zu 30 Tage vor vereinbartem Mietbeginn | 30 % |
| ➤ Rücktritt bis zu 14 Tage vor vereinbartem Mietbeginn | 60 % |
| ➤ Rücktritt bis zu 7 Tage vor vereinbartem Mietbeginn | 80 % |
| ➤ Nichtantritt der Vermietung | 100 % |

Bei vorzeitiger Rückgabe des Mietgegenstandes wird kein Ersatz zurückerstattet. **Eine Reiserücktrittsversicherung wird angeboten.** Bitte sprechen Sie und hierzu einfach an.

2) EIGNUNG, ÜBERNAHME UND FÜHRUNG VON WASSERFAHRZEUG UND TRAILER

Der Schiffsführer muss volljährig sein und ist für seine Mannschaft und das ihm anvertraute Material verantwortlich. Steinmetz technology & services, vertreten durch den Übergebenden, behält sich das Recht vor, die Übergabe des Wasserfahrzeugs zu verweigern, wenn der Schiffsführer seiner Ansicht nach diese Verantwortung nicht übernehmen kann. In einem solchen Fall wird die Miete unter Ausschluss anderer Entschädigungen zu 50% zurückgezahlt. Der Schiffsführer übernimmt das Wasserfahrzeug nach Erledigung der erforderlichen Formalitäten (Kautions, Überprüfung des Inventars, Funktionsprüfung und ausführlicher Einweisung). Die durchschnittliche Dauer der Einweisung beträgt 1h bei den Booten und 20min bei dem Jetski. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass er die nötige Zeit hierfür einplant. Der bei der Übergabe festgelegte Schiffsführer muss im Besitz eines für das jeweilige Revier gültigen amtlichen Sportbootsführerscheins sein und ist für die Einhaltung aller Vorschriften vollumfänglich verantwortlich. Darüber hinaus muss bei der Übergabe ein Fahrer mit der notwendigen Fahrerlaubnisklasse zum Führen des KFZ-Trailer-Gespans anwesend sein. Auch muss die maximal zulässige Anhängelast des Zugfahrzeugs dem gemieteten Gespann angemessen sein. Bei Unklarheiten hinsichtlich der Anhängelast muss der Mieter sich im vorab bei seinem KFZ-Händler informieren. Passt das zur Übergabe vorgeführte Zugfahrzeug nicht zum Gespann (max. zul. Anhängelast kleiner als das Gespann Gewicht) wird die Herausgabe des Bootes durch den Vermieter verweigert. Die zusätzlichen Kosten für einen neuen Übergabetermin sind in diesem Fall vom Mieter zu tragen.

3) UNFÄLLE

Sofern ein Unfall aufgrund von Unachtsamkeit oder Nichtbeachtung der Instruktionen herbeigeführt wird, können gegenüber Steinmetz technology & services keine Ansprüche erhoben werden. Der Mieter verpflichtet sich, ihm oder dem Wasserfahrzeug zugefügten Schäden unverzüglich Steinmetz technology &

Steinmetz technology & services GmbH; Geschäftsführer: Patrick Steinmetz; Sitz der Gesellschaft: Würzburg; Registergericht: Amtsgericht Würzburg, HRB 13457

services gegenüber zu melden. Reparaturen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Steinmetz technology & services durchzuführen. Andernfalls sind Ersatzansprüche bzw. Kostenübernahme durch Steinmetz technology & services ausgeschlossen.

4) HAUSTIERE

An Bord unserer Wasserfahrzeuge sind keine Haustiere erlaubt. Sollte nachträglich festgestellt werden, dass ohne Einwilligung des Vermieters Haustiere an Bord waren, ist Steinmetz technology & services, vertreten durch den Übergabenden, berechtigt die Kautions zur Deckung möglicher Schäden und Verschmutzungen einzubehalten.

5) AUSRÜSTUNG DER WASSERFAHRZEUGE, VERLUST PERSÖNLICHER GEGENSTÄNDE

Der Mieter verpflichtet sich, jeglichen Verlust, Diebstahl oder Beschädigung am Wasserfahrzeug, sowie dem Zubehör anzuzeigen und kann zur Erstattung des Schadens herangezogen werden. Steinmetz technology & services haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände des Mieters und der übrigen Personen, weder an Bord, noch an der von Steinmetz technology & services betreuten Charterbasis.

6) KAUTION

Die Kautions bei unseren Charterbooten und Jetskis beträgt 1.000 Euro. Die Kautions dient der Deckung der Selbstbeteiligung und Abwicklungskosten im Schadensfall sowie der Wiederbeschaffung von nicht zurückgegebenem Inventar (Bootshaken, Fender, etc.). Sie ist während der Übergabe in Bar zu hinterlegen und wird bei Schadenfreiheit direkt im Rahmen der Rückgabe wieder in Bar zurückerstattet. **Wir empfehlen den Abschluss einer Kautionsversicherung.** Bitte sprechen Sie und hierzu einfach an.

7) SLIPPEN / KRANEN

Im Binnenbereich können und dürfen alle Wasserfahrzeuge geslippt werden, vorausgesetzt die Slipp-Stelle entspricht den üblichen Normen und der Handlungsablauf schließt Zerstörungsgefahr aus. Im Salzwasser ist das Slippen generell untersagt. Die Wasserfahrzeuge müssen dort stets gekrant werden. Zuwiderhandlungen führen zum Einbehalt der Kautions. Um Streitfälle auszuschließen sollten Sie die Quittung des Kranvorgangs vorweisen können, anderenfalls steht der Mieter in Beweiszwang.

8) BEI HAVARIEN UND UNFÄLLEN

Im Falle von Unfällen / Havarien kann der Mieter zu jeder Zeit Steinmetz technology & services informieren. Steinmetz technology & services wird sich bemühen, schnellst möglich Hilfe und Unterstützung zu organisieren. Bei einer Fahrt-Unterbrechung von weniger als 24 Stunden bestehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vermieter. Eine vom Mieter verursachte Panne schließt jegliche Ersatzleistungsansprüche aus. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Kautions zur Deckung von Schäden am Wasserfahrzeug einzubehalten. Bei einer nicht vom Mieter verursachten Panne, die eine Unterbrechung von mehr als 24 Stunden zur Folge hat, erfolgt eine Erstattung der entgangenen Mietzeit. Entgangene Urlaubsfreuden, die aufgrund von Havarien oder Unfällen während der Mietzeit eintreten, berechtigen nicht zur Erstattung des Mietpreises oder anderer Entschädigungen, unabhängig von der Ursache.

9) VERSICHERUNGEN

Im Mietpreis sind Haftungen gegenüber Dritten sowie die Vollkaskoversicherung enthalten. Die Selbstbeteiligung je Schadensfall beträgt 1.000 Euro bei Booten und Jetskis. Schadenssummen unterhalb der Selbstbeteiligung werden direkt über die Kautions reguliert. Bei Schadenssummen, welche die Selbstbeteiligung nur gering übersteigen können diese bis zur vollen Höhe der hinterlegten Kautions reguliert

werden. Das Wasserfahrzeug ist europaweit vollkasko- und haftpflichtversichert. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung beläuft sich auf 10 Millionen Euro bei den Booten und 2 Millionen Euro bei den Jetskis. Alle unsere Trailer sind Teilkaskoversichert und daher im abgestellten Zustand gegen Diebstahl versichert, vorausgesetzt die mitgegebene Diebstahlsicherung wurde angebracht (Beweispflicht liegt beim Mieter). Persönliche Gegenstände des Mieters sind nicht mitversichert.

10) MAUT SOWIE VERSTÖßE GEGEN VERKEHRS- UND ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

Der Mieter hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Der Mieter haftet darüber hinaus unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er verursacht. Der Mieter stellt Steinmetz technology & services von sämtlichen Mautgebühren, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen, sowie von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich von Verstöße von Steinmetz technology & services erheben.

11) BENUTZUNG VON WASSERSPORTARTIKELN (WAKEBOARD, TUBES, ETC.)

Der Mieter hat bei der Benutzung von Wassersportgeräten (Wakeboard, Wasserski, Tubes, Bobs, etc.) die lokalen Regelungen seiner Fahrregion zu befolgen. Bei Nichteinhaltung hat er sich dafür in vollem Maße zu verantworten. Eine Haftung bei Personenschäden durch die Benutzung von Wassersportartikeln (insbesondere Tubes und Banane) wird von Steinmetz technology & services nicht übernommen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

12) UNVERFÜGBARKEIT

Wenn infolge unvorhergesehener Umstände oder unverschuldeter Ereignisse Steinmetz technology & services das von Ihnen gemietete Wasserfahrzeug nicht zur Verfügung stellen kann, werden wir Alles erforderliche unternehmen, um Ihnen ein gleichwertiges Wasserfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Unmöglichkeit wird Ihnen der Mietpreis unter Ausschluss anderer Ansprüche erstattet.

13) UNTERBRECHUNG, FAHRTEINSCHRÄNKUNG, HÖHERE GEWALT

Steinmetz technology & services haftet nicht für Unterbrechungen oder Fahrteinschränkung, die aufgrund höherer Gewalt entstehen (Arbeiten, Hochwasser, Trockenheit, Streik) oder aufgrund administrativ bedingter Maßnahmen. Sollten diese Ereignisse während Ihrer Reise auftreten und den Ausfall mehrerer Tage bedingen, wird anteilmäßig erstattet, wobei eine Ausfallfrist von bis zu 24 Stunden zugunsten des Vermieters angerechnet wird. Im Falle höherer Gewalt behält sich Steinmetz technology & services das Recht vor, die Übernahme oder Rückgabe des Wasserfahrzeugs an einem anderen Übergabeort vorzunehmen.

14) ÜBERNAHME DES WASSERFAHRZEUGS

Zur Prüfung der Identität des jeweiligen Charterkunden, welcher den Chartervertrag gezeichnet hat, gilt grundsätzlich vereinbart, dass der Vercharterer vor Aushändigung des Mietobjektes eine gültige Kopie des Personal- oder Reisepasses, des Führerscheines sowie eine Kopie des Kraftfahrzeugscheines des Zugfahrzeuges (Ausnahme: Übergabe auf dem Wasser) einholt. Die Bezahlung des Chartervertrages erfolgt ausschließlich im Voraus per Überweisung. Im Falle eines Nichterscheins des Charterkunden oder fehlender Ausweisdokumente, sowie wenn die im Ausweisdokument vermerkten Daten nicht mit den Vertragsdaten übereinstimmen wird die Übergabe des Wasserfahrzeugs verweigert. In diesem Falle erhält der Mieter keine Rückerstattung des Mietpreises.

15) RÜCKGABE DES WASSERFAHRZEUGES

Der Mieter ist verpflichtet das Wasserfahrzeug am vereinbarten Rückgabeort, zur vereinbarten Zeit zurückzugeben. Er muss angemessen Zeit einkalkulieren, um die rechtzeitige Rückgabe zu gewährleisten. Bei einer Verspätung von mehr als einer vollen Stunde kann dem Mieter ein weiterer Miettag in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus kann der Mieter für sämtliche potentiellen Folgekosten (Übernachungskosten, Fährkosten, etc.) des Nachmieters verantwortlich gemacht werden. Im Falle höherer Gewalt (Naturkatastrophen, etc.), jedoch nicht bei Verzögerungen durch Stau, starken Verkehr, Sperrungen, etc., wird von der Berechnung weiterer Kosten abgesehen. Bei Rückgabe muss das Wasserfahrzeug von persönlichen Gegenständen geräumt und von Müll befreit sein. Darüber hinaus muss der Betankungszustand entsprechend der Absprache mit dem Vermieter sein. Bei Nichteinhaltung ist mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. Das Wasserfahrzeug sollte in betriebsfähigen Zustand wie bei der Übernahme sein. Werden bei der Rücknahme technische Defekte festgestellt, welche auf eine Fehlbedienung des Charterkunden zurückzuführen sind, wird diesem die Reparatur des Defekts in Rechnung gestellt.

Werden technische Defekte obwohl diese vor Rückgabe des Bootes bekannt waren nicht rechtzeitig an den Vercharterer gemeldet, kann der Mieter für die Folgekosten die dem Vercharterer durch die verspätete Weitergabe des Wasserfahrzeuges an den Folgemieter entstehen haftbar gemacht werden.

16) RECHTSPRECHUNG

Gerichtsstand der Steinmetz technology & services GmbH ist Würzburg.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Jegliche Art von Nebenabsprachen bedarf zur Rechtsgültigkeit der Schriftform. In strittigen Fällen wird eine gültige Einigung angestrebt.


Steinmetz technology & services